

Schutzkonzept

der Freien Waldorfschule Magdeburg

und des Hortes



Freie Waldorfschule Magdeburg

Kroatenwuhne 3
D- 39116 Magdeburg

Tel. +49 (391) 6 11 61 90
Fax +49 (391) 6 11 61 99

Inhaltsverzeichnis

1.	Gesetzesgrundlagen	4
2.	Warum ein Schutzkonzept für Schule und Hort?	5
3.	Begriffserklärungen	5
3.1	Kindeswohl	5
3.2	Gewalt und Gewaltebenen	6
3.2.1	Grenzverletzungen	6
3.2.2	Übergriffe	7
3.2.3	Schutzauftrag und strafrechtlich relevante Formen von Gewalt	7
3.3	Formen von Gewalt	8
3.3.1	Physische Gewalt	8
3.3.2	Psychische Gewalt	9
3.3.3	„Mobbing“, „Cyberbullying“, „Happy Slapping“	9
3.3.4	Strukturelle Gewalt	10
3.3.5	Weitere Formen von Gewalt	10
4	Partizipation und Prävention (gelebtes Schutzkonzept)	10
5	Verhaltenskodex	11
5.1	Schule als Beziehungsraum	11
5.2	Bereich Kommunikation	12
5.3	Sensibilisierung	12
5.4	Verbindliche Regeln für den Bereich körperliche Nähe	13
5.5	Verbindliche Regelungen für Klassenfahrten	15
5.6	Sonstige verbindliche Regeln	15
6	Vertrauensstelle	15
6.1	Kompetenzen und Fähigkeiten der Mitglieder der Vertrauensstelle	16
6.2	Wie arbeitet die Vertrauensstelle?	16
6.3	Wirkungsfelder der Vertrauensstelle	17
6.4	Perspektive	18
6.4.1	Mitglieder der Vertrauensstelle	18
6.4.2	Evaluation	18
7	Aufarbeitung	19
8	Beschwerdefluss	20
8.1	für Kinder und Jugendliche	20
8.2	für Eltern	20

8.3	für Mitarbeiter*innen	21
9	Anlagen	22
10	Literaturverzeichnis und Quellenangaben	28

1. Gesetzesgrundlagen

Unser Schutzkonzept beruht auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- 1. Das Grundgesetz
 - o Artikel 3
- 2. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)
 - o §1627 Ausübung der elterlichen Sorge
 - o §1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge
 - o §1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
- 3. Das Strafgesetzbuch
 - o § 174ff Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- 4. Das Bundeskinderschutzgesetz
 - o Artikel 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
 - o Artikel 2: Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
 - o Artikel 4: Evaluation
- 5. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz, Förderung der Entwicklung und Schutz vor Gewalt (SGB VIII)
 - o §1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
 - o §8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 - o §8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - o §8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
 - o §9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen
 - o §22 Grundsätze der Förderung
 - o §45 Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung
 - o §62 Abs. 3, Punkt 2, Datenerhebung
- 6. UN – Kinderrechtskonvention
 - o Artikel 2: Achtung der Kinderrechte; Diskriminierungsverbot
 - o Artikel 3: Wohl des Kindes
 - o Artikel 6: Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung
 - o Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens
 - o Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung
 - o Artikel 24: Gesundheitsvorsorge
 - o Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch
- 7. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz – KKG
 - o §4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

2. Warum ein Schutzkonzept für Schule und Hort?

Unsere Schule und der dem Schulverein zugehörige Hort möchte Kindern, Jugendlichen, Eltern und Mitarbeitenden¹ einen geschützten Raum bieten, in dem sie sich angstfrei und lebensfroh entwickeln und lernen können. Dazu wollen wir Bedingungen schaffen, die das Risiko, dass Menschen hier Gewalt erleben, verhindern.

Gewalt reicht von unbeabsichtigten Grenzverletzungen über Mobbing bis hin zu kriminellen Formen. Die Schulgemeinschaft soll in unserer Schule Schutz erfahren. Diversität ist bei uns willkommen. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sollen sich an unserer Schule gemeinsam für ein gewaltfreies Miteinander einsetzen und aktiv dazu beitragen, sichere Räume für alle zu schaffen.

Um die Schulgemeinschaft schützen zu können, muss man wissen, wie man sie schützen kann. Unser Schutzkonzept setzt sich detailliert mit dieser Frage auseinander und wird als wichtige präventive Arbeit angesehen.

Perspektivisch ist der Umgang mit digitalen Medien einzubeziehen. Denn erst durch entsprechende Kenntnisse im Umgang mit Persönlichkeitsschutz, Cyberkriminalität usw. sind die Mitglieder der Schulgemeinschaft in der Lage, verantwortungsbewusst und geschützt mit digitalen Medien umzugehen.

Ein weiteres Ziel des Schutzkonzeptes ist es, den Mitgliedern der Schulgemeinschaft Personen anbieten zu können, die im Falle von Gewalterfahrungen zuhören und helfen können.

Aufgabe der Vertrauensstelle ist es, das gemeinsam bestätigte Schutzkonzept in der Schule zu verlebendigen.

3. Begriffserklärungen

Ehe auf den Bereich Partizipation eingegangen wird, werden im Vorfeld bedeutsame Begrifflichkeiten erläutert. Zu diesen zählen das Konstrukt des Kindeswohls, der Gewaltbegriff und die Ebenen von Gewalt sowie die Gewaltformen.

3.1 Kindeswohl

Der Begriff des Kindeswohls ist in der Fachliteratur nicht einheitlich definiert. Jedoch lassen sich Merkmale zusammentragen, welche im Allgemeinen gewährleisten, dass ein Kind über essenzielle soziale Bedingungen verfügen kann (Vgl. Lothar 2009, S. 179).

Nach Sponsel entspricht es dem Kindeswohl, wenn ein Kind den „[...] Lebensraum zur Verfügung gestellt bekommt, in dem es die körperlichen, gefühlsmäßigen, geistigen,

¹ Im Folgenden Schulgemeinschaft genannt

personalen, sozialen, praktischen und sonstigen Eigenschaften, Fähigkeiten und Beziehungen entwickeln kann, die es zunehmend stärker befähigen, für das eigene Wohlergehen im Einklang mit den Rechtsnormen und der Realität sorgen zu können.“ (Sponsel 2001)

Bedeutsam ist die Orientierung an den Grundrechten von Kindern und das harmonische Verhältnis zwischen den Grundbedürfnissen eines Kindes und seinen Lebensbedingungen (Vgl. Maywald 2013, S. 11-14). Zu den Grundbedürfnissen von Kindern zählen, neben dem Verlangen nach gesunder Nahrung, Schlaf, Kleidung, Obdach und Bewegung, das Bedürfnis nach sicheren und liebevollen Beziehungen, außerdem das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation sowie nach Individualität und entwicklungsgerechten Erfahrungen. Kinder haben ebenfalls ein Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen bzw. Routinen und Rhythmen nach stabiler Gemeinschaft und Zugehörigkeit sowie nach Zukunftssicherung (Vgl. Brazelton u. Greenspan 2000, S. 31ff.). Werden die genannten Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt und orientiert sich professionelles Handeln an den Grundrechten von Kindern, kann davon ausgegangen werden, dass das Kindeswohl gesichert ist. Grenzüberschreitungen, welche das Kindeswohl bedrohen, können in allen Bereichen auf verschiedenen Ebenen auftreten und vielfältige Erscheinungsformen annehmen. Der Gewaltbegriff und die Ebenen werden nachfolgend erläutert.

3.2 Gewalt und Gewaltebenen

Gewalt im Kontext dieses Schutzkonzeptes liegt vor, wenn ein Mensch oder eine Sache absichtlich oder fahrlässig durch einen anderen Menschen beschädigt bzw. geschädigt wird. Diese Schädigungen können physischer, psychischer oder geistiger Natur sein (Vgl. Schubarth 2013, S. 16). In Bezug auf die Beteiligten kann Gewalt sowohl zwischen Schülern als auch zwischen Lehrer*innen und Schüler*innen auftreten. Gewalt kann als Grenzverletzung oder in Form von Übergriffen in Erscheinung treten. Hierbei lässt sich jedoch keine trennscharfe Grenze festlegen. Es ist jedoch festzuhalten, dass jede Form von Gewalt minimiert und verhindert werden muss (Vgl. Enders, Kossatz, Kelkel 2010, S. 1).

3.2.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beschreiben ein einmaliges oder mehrmaliges unangemessenes Verhalten gegenüber den Kindern und Jugendlichen. Sie resultieren aus strukturellen, fachlichen und/oder persönlichen Beeinträchtigungen. Ob ein Verhalten als grenzverletzend bewertet wird, hängt von objektiven Faktoren und vom subjektiven Erleben eines Menschen ab. Im pädagogischen Alltag sind unbeabsichtigte, zufällige Grenzverletzungen nicht gänzlich zu

vermeiden, bspw. durch eine versehentliche Berührung oder Kränkung. Solche sind im alltäglichen Miteinander durch eine grundsätzlich respektvolle Haltung gegenüber den Kindern und Jugendlichen korrigierbar (z.B. Selbstreflexion zur Grenzverletzung und damit einhergehende Bitte um Verzeihung). Grenzverletzungen, welche aus fachlichen oder persönlichen Defiziten resultieren, können mit Hilfe von Supervisionen und Fortbildungen sowie klaren Dienstanweisungen entgegengewirkt werden. Zu grenzüberschreitenden Handlungen zählt u.a. die Missachtung professioneller Distanz oder die Missachtung eines respektvollen Miteinanders (Vgl. Enders, Kossatz, Kelkel 2010, S. 1-3).

3.2.2 Übergriffe

Übergriffe sind im Gegensatz zu Grenzverletzungen beabsichtigte (sich wiederholende) Handlungen. Sie resultieren aus persönlichen, grundlegenden und fachlichen Defiziten und führen zu einer Kindeswohlgefährdung. Weiterhin äußern sie sich in einer respektlosen Haltung und grundlegenden Defiziten im Sozialverhalten, welche nicht durch Sensibilisierung und Qualifizierung korrigierbar sind (Vgl. ebd., S. 3-7).

Nicht alle übergriffigen Handlungen müssen im Detail geplant sein, jedoch entwickeln sich übergriffiges Verhalten bzw. diese Verhaltensmuster nur, wenn Menschen sich über Grenzen hinwegsetzen, wie z. B. über gesellschaftliche und kulturelle Normen, institutionelle Regeln und den Widerstand der Opfer. Sie können sowohl die Körperlichkeit, die Sexualität und auch Schamgrenzen verletzen. Seelische Verletzungen sind gleichwertig zu betrachten (Vgl. ebd., S. 3-7). Übergriffe durch Mitarbeiter*innen sind als Gefährdung bzw. Beeinträchtigung des Kindeswohls zu sehen und müssen der Schulleitung gemeldet werden, welche weitere Schritte veranlasst.

3.2.3 Schutzauftrag und strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Der Schutzauftrag zum Schutz des Kindeswohls stellt sich gleichwertig neben den Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Ziel ist es, die Rechte von Kindern und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit, freie Persönlichkeitsentfaltung, Entwicklungsförderung, Erziehung und Pflege zu verwirklichen und sie vor Gewalt zu schützen. Sexuelle, psychische und körperliche Übergriffe können zur strategischen Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs gehören. Zur Sicherung des Kindeswohls sind Institutionen beim Auftreten von Übergriffen verpflichtet, entsprechende Konsequenzen zu ziehen (z.B. Ermahnungen, Abmahnungen, Kündigungen). Deren Dokumentation ist eine bedeutende Voraussetzung, um dem Schutzauftrag nachkommen zu können. Übergriffe durch Kinder und Jugendliche sind ebenfalls

Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung, wenn pädagogische Maßnahmen nicht genügen, um übergreifende Verhaltensweisen zu unterbinden. Im Sinne des Schutzauftrages ist eine Kooperation mit adäquaten Beratungsstellen und dem Jugendamt unerlässlich, um notwendige Hilfen zu akquirieren und entsprechende Maßnahmen treffen zu können.

Institutionen haben die Möglichkeit, bei Vorkommen strafrechtlich relevanter Formen von Gewalt Anzeige zu erstatten. Zu diesen Formen zählen Körperverletzung, sexueller Missbrauch (auch ohne Körperkontakt), Nötigung, Erpressung und freiheitsentziehende Maßnahmen. Die Entscheidung für eine Strafanzeige sollte dabei unabhängig vom geäußerten Willen des Opfers getroffen werden. Sicherzustellen ist jedoch, dass die Opfer nicht innerhalb der Institution öffentlich bloßgestellt werden (Vgl. Enders, Kossatz, Kelkel 2010, S. 7-9).

Jedes kindeswohlgefährdende Verhalten ist dem Jugendamt zu melden, um entsprechende Maßnahmen einleiten zu können. Außerdem wurde vom Landesjugendamt ein Arbeitspapier erstellt, wonach bestimmte strukturelle Gegebenheiten gemeldet werden müssen, um eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen in Institutionen zu vermeiden bzw. entgegenzuwirken. Zu diesen meldepflichtigen Vorkommnissen zählen u.a. personelle Ausfälle, welche die Aufsichtspflicht gefährden können oder Beschwerden über die Einrichtung, den Träger oder die Mitarbeiter*innen. Nachfolgend werden die Formen von Gewalt erläutert.

3.3 Formen von Gewalt

Gewalt kann unterschiedliche Formen annehmen, wobei die Unterscheidung dieser Formen der Veranschaulichung dient. Gewalt kann ebenso in Kombinationen auftreten und von einzelnen Personen aber auch von Personengruppen, Institutionen und strukturellen Bedingungen ausgehen. Sie kann sich gegen einzelne Menschen (verbal und nonverbal) richten oder auch gegen bestimmte Gruppierungen und Sachen bzw. Gegenstände (Vgl. Hurrelmann u. Bründel 2007, S. 17). Im Folgenden werden einige bedeutende Formen von Gewalt im Kontext Schule näher beleuchtet.

3.3.1 Physische Gewalt

Von physischer Gewalt wird gesprochen, wenn eine Person durch eine andere unter dem Einsatz körperlicher Kräfte verletzt bzw. geschädigt wird. Hierzu zählen bspw. Aktivitäten wie körperliche Angriffe, schlagen, treten, boxen und stoßen (Vgl. Schubarth 2013, S. 18 – 20). Physische Gewalt kann sich verschärfen und von Freiheitsberaubung bis zu sexueller Gewalt, Raub und Tötung führen (Vgl. Hochmuth u. Pickel 2009, S. 14-15). Richtet sich die physische Gewalt gegen Gegenstände oder Sachen, wird von Vandalismus gesprochen. Hierzu zählen u.a.

das Beschmieren von Schultoiletten oder die Zerstörung von Schuleigentum (Vgl. Schubarth 2013, S. 18–20). Solche Schäden erfolgen meist während der Pausen bzw. um die Unterrichtspausen herum. Physische Gewalt hat körperliche Verletzungen zur Folge. Darüber hinaus werden die Betroffenen psychisch verletzt (Vgl. Hochmuth u. Pickel 2009, S. 14- 16).

3.3.2 Psychische Gewalt

Unter psychischer Gewalt werden alle Handlungen zusammengefasst, welche zwar ohne körperliche Kräfte vollzogen werden, jedoch enormen Schaden verursachen. Hierzu zählen bspw. abwertende und ablehnende Verhaltensweisen, Vorenthaltung von Zuwendung und Vertrauen, seelisches Quälen, emotionale Erpressung, Verbot und Kontrolle sozialer Kontakte und Stalking bzw. Cyber-Stalking. Diese Verhaltensweisen können verbal (Beleidigungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen) und/oder nonverbal (Mimik, Gestik, Blicke, ...) in Erscheinung treten. Weiterhin zählen hierzu indirekt schädigende Handlungen, wie das Abwerten durch die Verbreitung von Gerüchten, schlechtmachen oder ignorieren (Vgl. Schubarth 2013, S. 18 – 20). Seelische bzw. psychische Gewalt ist von außen häufig schwer erkennbar, hat jedoch mitunter gravierende (psychische) Folgen für Betroffene (Vgl. Hochmuth u. Pickel 2009, S. 25).

3.3.3 „Mobbing“, „Cyberbullying“, „Happy Slapping“

Mobbing stellt eine Mischform aus physischer und psychischer Gewalt dar. Der Begriff beschreibt eine aggressive Schädigungshandlung, welche wiederholt und über einen längeren Zeitraum ausgeübt wird. Sie ist gekennzeichnet durch ein Ungleichgewicht der Kräfte, sodass sich Betroffene nur schwer aus ihrer Situation befreien können (Vgl. Olweus 1995, S. 22). Aufgrund moderner Kommunikationsmöglichkeiten und sozialer Medien treten neuere Formen psychischer Gewalt in Erscheinung. Hierzu zählen bspw. das „Cyberbullying“, welches als „Mobbing“ unter Einbezug von Medien zu verstehen ist. Kinder und Jugendliche werden bspw. mit Hilfe des Internets und den daraus resultierenden Möglichkeiten und Tätervorteilen durch Bloßstellungen, Belästigungen, Drohungen, Beschimpfungen, Aufnahme und Verbreitung von peinlichen Bildern gemobbt. Eine besondere Form des „Cyberbullying“ stellt das „Happy Slapping“ dar. Von Kindern und Jugendlichen werden dabei Gewalttaten begangen bzw. werden sie zu Gewalttaten gezwungen, welche gefilmt und verbreitet werden, um Opfer zu demütigen (Vgl. Schubarth 2000, S. 86).

3.3.4 Strukturelle Gewalt

Die strukturelle Gewalt geht nicht von einzelnen Personen oder Personengruppen aus. Sie umfasst gesellschaftliche, wirtschaftliche oder kulturelle Gegebenheiten und Bedingungen, welche sich benachteiligend auswirken. Hierzu zählen bspw. fehlende Fördermöglichkeiten für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund, fehlende Rollstuhlrampen für Menschen mit Behinderungen, häufiges Vertreten des Unterrichtes aufgrund des Fehlens von Fachkräften oder hohem Krankenstand, Missachtung der Privatsphäre und des Datenschutzes (Vgl. Hochmuth u. Pickel 2009, S. 25). Strukturelle Gewalt kann Diskriminierung und Unterdrückung von bestimmten Bevölkerungsgruppen zur Folge haben. Es handelt sich bei dieser Gewaltform um das Ergebnis dauerhaft präserter, gewaltsamer Lebensbedingungen bzw. Strukturen, welche sich auf die Erfüllung der Grundbedürfnisse von Kindern auswirken und damit auf ihr Wohl (Vgl. ebd., S. 18).

3.3.5 Weitere Formen von Gewalt

In Bezug auf ein erweitertes Gewaltverständnis seien an dieser Stelle weitere Gewaltformen genannt. Zu diesen zählt die sexuelle Gewalt. Unter sexueller Gewalt wird jede sexuelle Handlung verstanden, welche an oder vor einem Kind vorgenommen wird. Sexueller Missbrauch bedeutet, dass Menschen ihr Macht- und Vertrauensverhältnis ausnutzen, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen (Vgl. ebd., S. 9). Des Weiteren zählen hierzu die fremdenfeindliche und rassistisch motivierte Gewalt. Darunter werden die Ungleichbehandlung und Benachteiligung von Menschen anderer Herkunft zusammengefasst. Die Ursachen liegen in gesellschaftlichen Bedingungen, wie z.B. Mediendarstellungen und historischen Einflüssen (Vgl. Schubarth 2000, S. 18-20).

4. Gelebtes Schutzkonzept

Pädagogische Prävention hat zum Ziel, die Kinder und Jugendlichen einerseits durch eine präventive Erziehungshaltung im Schulalltag zu schützen und andererseits für Schutz durch Aufklärung zu sorgen. Die Kinder und Jugendlichen brauchen altersangemessene Informationen zu bestimmten Themen, um sich besser schützen zu können bzw. Hilfe zu bekommen. So muss entsprechend dem Alter der Kinder über die verschiedenen Formen von Gewalt gesprochen und Täterstrategien aufgezeigt werden. Deshalb bahnen Präventionsangebote immer auch den Weg zur Intervention. Auch die Information, dass Minderjährige in Not- und Konfliktlagen das Recht haben, sich ohne Wissen der Eltern vom Jugendamt beraten zu lassen (§8, Absatz 3, SGB VIII), eröffnet einen Weg zur Hilfe.

5. Verhaltenskodex

Ein verbindlicher, allen bekannter und vertrauter, fachlich reflektierter und transparenter Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kolleg*innen, Kindern, Jugendlichen und Eltern ist die stabile Basis für ein gewaltfreies und friedliches Umfeld und den achtsamen und respektvollen Umgang aller Beteiligten unter- und miteinander.

Ein Verhaltenskodex dient allen Mitgliedern einer Gemeinschaft als verbindlicher Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Er formuliert Regelungen für Situationen, die für Gewalt leicht ausgenutzt werden können. Der Verhaltenskodex ist ein wichtiger Bestandteil im Schutzkonzept einer Einrichtung und hilft Bildungseinrichtungen, Umgangsformen zu verabreden und verbindlich zu vereinbaren, an die sich alle halten und auf die sich jeder jederzeit im Zweifelsfall berufen kann.

Die Regeln und Gebote zielen auch auf den Schutz vor jeglichem grenzverletzenden Verhalten ab und schützen zugleich die Mitarbeiter*innen vor falschem Verdacht. Der Verhaltenskodex wird von allen Mitgliedern unserer Schulgemeinschaft verinnerlicht und vorbildlich gelebt und eingehalten.

5.1 Schule als Beziehungsraum

Gute pädagogische Beziehungen zwischen Mitarbeiter*innen und Kindern und Jugendlichen bilden die Grundlage für das Leben und Lernen innerhalb der Schulgemeinschaft. Ziel ist es, die wechselseitige Achtung und Würde aller Mitglieder der Schule zu stärken. Dazu orientieren sich die Mitarbeiter*innen an folgenden Leitlinien:

Was ethisch begründet ist:

1. Mitarbeiter*innen begegnen den Kindern und Jugendlichen respektvoll und wertschätzend und nehmen ihre Belange und Nöte ernst.
2. Mitarbeiter*innen hören Kindern und Jugendlichen zu.
3. Bei Rückmeldungen zum Lernen wird das Erreichte benannt. Auf dieser Basis werden neue Lernschritte und förderliche Unterstützung besprochen.
4. Bei Rückmeldungen zum Verhalten werden bereits gelingende Verhaltensweisen benannt. Schritte zur guten Weiterentwicklung werden vereinbart.
5. Kinder und Jugendliche werden zu Selbstachtung und Anerkennung der anderen angeleitet.

Was ethisch unzulässig ist:

1. Es ist nicht zulässig, dass Mitarbeiter*innen Kinder und Jugendliche diskriminierend, respektlos, demütigend, übergriffig oder unhöflich behandeln.

2. Es ist nicht zulässig, dass Mitarbeiter*innen Produkte und Leistungen von Kindern und Jugendlichen entwertend und entmutigend kommentieren.
3. Es ist nicht zulässig, dass Mitarbeiter*innen auf das Verhalten von Kindern und Jugendlichen herabsetzend, überwältigend oder ausgrenzend reagieren.
4. Es ist nicht zulässig, dass Mitarbeiter*innen verbale, tätliche oder mediale Verletzungen zwischen Kindern und Jugendlichen ignorieren. (Vgl. Prengel, Piezunka, Siebrecht-Grabig 2021).

5.2 Bereich Kommunikation

Überall, wo wir auf andere Menschen treffen, findet Kommunikation statt, bewusst, unbewusst und oft auch intuitiv. Sich so zu verständigen, dass ein Gespräch für alle Beteiligten entwicklungsfördernd wirkt, wollen wir an unserer Schule veranlassen, üben und lernen. Folgende Punkte sind uns wichtig:

1. Vereinbarungen über die von uns gewünschte Art der Kommunikation inkl. Evaluation schaffen
2. Höflichkeit
3. Impulse anderer wertschätzen und integrieren
4. Wertschätzendes Verhalten und konstruktive Rückmeldungen
5. Aktives Zuhören und das Stellen offener Fragen als wichtiger Teil des Gesprächs
6. Klare und transparente Informationen geben
7. Eine Feedbackkultur etablieren
8. Sich über nonverbale Kommunikation bewusstwerden
9. Offizielle und regelmäßige Möglichkeiten zum Erlernen von Selbstreflexion schaffen, ohne Bloßstellungen und persönliche Schuldzuweisungen
10. Selbstwahrnehmende und kritische Auseinandersetzung über Techniken des kommunikativ-manipulativen Framings (beeinflussendes Bewerten im Sprechen) und seiner Vermeidung
11. Ausformulierung der Grundhaltung einer positiven Fehlerkultur, die Reflexion und Intuition stärkt und Veränderung bewirkt
12. Vermittlung und Förderung einer positiven Kommunikations- und Streitkultur an und für Kinder und Jugendliche

5.3 Sensibilisierung

Es ist von Bedeutung, dass wir mit all diesen Themen verantwortungsvoll und sensibel umgehen, sodass keine Grenzüberschreitung stattfindet bzw. durch Nicht-Einschreiten

zugelassen wird. Neben der Sensibilisierung der Mitarbeiter*innen gegenüber diesen Themen, muss auch dafür gesorgt werden, die Kinder und Jugendlichen untereinander zu stärken und ebenfalls für Grenzüberschreitungen zu sensibilisieren. Dies erfordert einen offenen, altersgerechten Umgang mit dem Thema Grenzüberschreitung und ein funktionstüchtiges Beschwerdewesen.

Neben den vielfältigen Situationen und Bereichen, in denen es aufgrund der individuellen Situation darauf ankommt, wie mit ihr umgegangen wird, gibt es doch auch einige Bereiche, in denen wir klare Regelungen vereinbaren, auf die sich alle Beteiligten berufen können.

Diese werden im Folgenden geschildert.

5.4 Verbindliche Regeln für den Bereich körperliche Nähe

In Bildungs- und Erziehungseinrichtungen ist es im Alltag eine andauernde Herausforderung, das richtige Gleichgewicht zwischen Nähe und Distanz zu finden. Die Beziehung zu Kindern und Jugendlichen muss dabei durch eine professionelle Distanz geprägt sein, die aber auch nicht „kalt“ ist. In Situationen, in denen Kinder und Jugendliche Trost oder Nähe suchen, muss deshalb mit besonderer Wachsamkeit gehandelt werden. Der pädagogische Alltag muss geprägt sein von dem Bewusstsein für die Grenzen und Bedürfnisse des anderen, die nicht nur alters- und persönlichkeitsabhängig, sondern auch situations- und tagesabhängig sein können. Dieses erfordert ein verantwortliches Handeln und ein feines Gespür dafür, Grenzen zu beachten und zu entwickeln.

Zu unserer grundsätzlichen, von Achtsamkeit und Respekt geprägten Haltung untereinander gehört, dass sich Mitarbeiter*innen den Kindern und Jugendlichen gegenüber immer so nähern, dass diese darauf vorbereitet sind. Hilfestellungen sollen ein Angebot sein, keine Verpflichtung, die zwangsläufig angenommen werden muss. Wir wollen die Kinder und Jugendlichen in Freiheit dazu erziehen, „nein“ sagen zu können und zu dürfen und ihnen vorleben, Grenzen zu achten.

An folgende Verhaltensregeln halten sich alle Mitarbeiter*innen und Kinder sowie Jugendliche verbindlich.

1. Die Mitarbeiter*innen, Kinder und Jugendlichen setzen sich in verantwortlicher Weise mit der Problematik der Balance zwischen Nähe und Distanz auseinander und suchen bei Unsicherheiten die Unterstützung der Vertrauensstelle.
2. Jede Form der körperlichen und sexuellen Gewaltanwendung ist bei uns untersagt. Verstöße werden arbeitsrechtlich bzw. strafrechtlich verfolgt.

3. Mitarbeiter*innen, Kinder und Jugendliche untereinander unterlassen alle unangemessenen Berührungen, z.B. Streicheln im Brust-, Bauch-, Beine-, Po- und Intimbereich sowie generell ungewolltes Anfassen am übrigen Körper.
4. In den Klassen 1-3 dürfen Kinder in einer der Situation (Notfall, trösten, ...) angemessenen Weise auf den Schoß genommen werden, falls sie es selbst wünschen. Bei älteren Kindern und Jugendlichen geschieht das nicht mehr.
5. Sollten Kinder oder Jugendliche aufgrund ihres Alters oder Entwicklungsstandes engeren Kontakt suchen oder benötigen, ist dies transparent in der Klassenkonferenz zu kommunizieren.
6. Der Umgang mit ruhenden und schlafenden Kindern und Jugendlichen (Klassenfahrt, Ausflug, Unterricht, etc.) erfordert eine besonders sensible und achtsame Vorgehensweise. Müssen Kinder und Jugendliche geweckt werden, soll das möglichst verbal geschehen.
7. Wenn Kleidung z.B. aufgrund von Nässe gewechselt werden muss, tun die Kinder und Jugendlichen dies nach Möglichkeit selbstständig. Wenn Hilfe erbeten wird oder nötig ist (bei jüngeren Kindern, Kindern und Jugendlichen nach einem Unfall, Kindern und Jugendlichen mit besonderem Handicap), wird die Hilfe achtsam und respektvoll gegeben.
8. Die Mitarbeiter*innen, Kinder oder Jugendlichen achten und respektieren stets die gegenseitige Privat- und Intimsphäre, insbesondere in Umkleiden, Duschen und Toiletten.
9. Die Mitarbeiter*innen duschen bei Schwimm- und Sportveranstaltungen in Badekleidung, wenn dies aus räumlichen Gründen gemeinsam geschehen muss.
10. Räume, in denen sich Mitarbeiter*innen mit einzelnen oder mehreren Kindern oder Jugendlichen befinden, sind von innen und außen unverschlossen. Es ist jederzeit ein Zu- und Ausgang in und aus den Räumen möglich.
11. Nur bei unmittelbarer Gefahr für Kinder, Jugendliche, Mitarbeiter*innen oder dritten Personen sowie auch bei Rangeleien unter Kindern und Jugendlichen in Schulzusammenhängen ist ein angemessenes körperliches Eingreifen zur Gefahrabwendung zulässig.
12. Kinder und Jugendliche, die bewusst körperliches Blockadeverhalten zeigen (z. B. nicht aus dem Weg gehen bzw. nach Aufforderung Räume nicht verlassen), erhalten zunächst eine deutliche, verbale Anweisung. Wird der wiederholten Aufforderung nicht Folge geleistet, dürfen Kinder und Jugendliche nach Ankündigung in angemessener Weise aus dem Weg bzw. aus dem Raum gebracht bzw. geschoben werden. Diese Handlungsweise sollte immer unter Zeugen geschehen.

5.5 Verbindliche Regelungen für Klassenfahrten

1. Auf Klassenfahrten werden die Kinder und Jugendlichen von mindestens einer weiblichen und einer männlichen Person begleitet. Ausnahmen müssen von Eltern und Schulleitung genehmigt werden.
2. Begleitpersonen übernachten möglichst nicht mit Kindern und Jugendlichen im selben Raum. Ausnahme bilden Gruppenunterkünfte wie z. B. Turnhallen, in welchen keine Begleitperson allein bei den Kindern und Jugendlichen übernachten soll.
3. Wenn es notwendig wird, dass Begleitpersonen die Räume von Kindern und Jugendlichen betreten, klopfen sie vorher an und machen deutlich, dass sie den Raum betreten werden. Wenn möglich, sind die Begleitpersonen dabei zu zweit, wenn möglich sind dabei weibliche Begleitpersonen für Mädchen und männliche Begleitpersonen für Jungen verantwortlich.

5.6 Sonstige verbindliche Regeln

1. Die Mitarbeiter*innen kommen der Aufsichtspflicht auf dem gesamten Schulgelände nach, auch für Zeiten und Gebiete, für die sie nicht eingeteilt sind. Türen bleiben in den Pausen unverschlossen, wenn sich dort Kinder und Jugendliche aufhalten, um Grenzüberschreitungen vorzubeugen. Kinder und Jugendliche sollen sich stets wahrgenommen fühlen.
2. Die Mitarbeiter*innen sowie Kinder und Jugendliche beachten die Wirkung ihres äußeren Erscheinungsbildes. Das heißt u. a., dass sie sich angemessen kleiden und keine freizügige Kleidung tragen. Was angemessene und freizügige Kleidung ist, regelt die Hausordnung der Freien Waldorfschule Magdeburg.
3. Es wird darauf geachtet, keine einzelnen Kinder und Jugendliche zu bevorzugen oder zu benachteiligen.
4. Die Kinder und Jugendlichen dürfen nicht mit privaten Sorgen und Problemen der Mitarbeiter*innen belastet werden.

Bei Kenntnisnahme von Überschreitungen der genannten Richtlinien, bei Unsicherheiten in Bezug auf dieselben oder bei Beschwerden soll die Vertrauensstelle kontaktiert werden.

6. Vertrauensstelle

Aufgaben der Vertrauensstelle sind die Prävention von und die Intervention bei Gewaltvorfällen in der Schule. Dazu gehören u.a. die fachliche Beratung und die qualifizierte Hilfe bei Androhung oder Vorkommnissen von Gewalt. Die Vertrauensstelle bietet der Schulgemeinschaft eine Anlaufstelle, die koordiniert, weiterleitet und unterstützt. Den Mitarbeiter*innen der Vertrauensstelle sind die auf Gewalt spezialisierten Beratungsstellen in

Magdeburg bekannt. Bei Vorkommen von Gewalt können die Betroffenen dahingehend adäquat beraten werden und gegebenenfalls bei der Herstellung eines Erstkontaktes unterstützt werden. In der Anlage 1 sind einige Beratungsstellen, deren Kontaktdaten und Tätigkeitsprofile aufgelistet.

Die Vertrauensstelle ist der Schulleitungskonferenz unterstellt. Bestimmte Formen von Gewalt müssen an die Schulleitung und/oder an das Jugendamt gemeldet werden. Fälle von Kindeswohlgefährdung müssen an die Kindeswohlbeauftragten der Schule, Frau Schubert bzw. Frau Alex-Werner, gemeldet werden. Diese entscheiden ggf. gemeinsam mit der Vertrauensstelle und/oder Schulleitung, ob der Vorfall ans Jugendamt weitergeleitet werden muss.

6.1 Kompetenzen und Fähigkeiten der Mitglieder der Vertrauensstelle

- Offenheit, Sozialkompetenz, Selbstreflexion, psychische Belastbarkeit
- Vertrauenswürdigkeit, Diskretion, Rollenverständnis
- Erfahrung auf dem Gebiet der Gesprächsführung und Konfliktbearbeitung
- Bereitschaft zur gemeinsamen Grundlagenarbeit (Intervision (kollegiale Beratung), externe Supervision; Mediationsfähigkeit)
- transparentes Arbeiten
- Prozessbegleitungsfähigkeit
- Kenntnisse über Beschwerdefluss
- regelmäßiges Fortbilden

6.2 Wie arbeitet die Vertrauensstelle?

Präventionsarbeit

- Informationen, Beratungen und Weiterbildungen für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft zum Thema Gewalt, dadurch Entwicklung eines achtsamen und wachen Umgangs mit Grenzen, Bedürfnissen und Persönlichkeitsrechten
- Schutz und Stärkung aller Mitglieder der Schulgemeinschaft
- Gewährleistung von Schutz für die Opfer von Gewalt
- Einführung neuer Mitarbeiter*innen in das Gewaltpräventionskonzept
- Heranführen der Kinder und Jugendlichen an das Angebot der Vertrauensstelle
- Informieren der Eltern über das Angebot der Vertrauensstelle
- Beratung der Schulleitung bei der Entwicklung und Umsetzung präventiver Strukturen
- Bericht über die Arbeit der Vertrauensstelle in der organisatorischen Konferenz

Interventionsarbeit

- Meldung zu einem Vorfall entgegennehmen, dokumentieren und bedarfsgerecht reagieren
- Gespräch mit allen am Vorfall Beteiligten führen
- Zusammenarbeit mit den Gremien der FWS Magdeburg sowie anderen Professionellen auf dem Gebiet Gewaltprävention und Intervention (Therapeut*innen, Beratungsstellen, Polizei, Jugendamt)
- Geeignete Formen der Konfliktlösung anregen und vermitteln
- Bei Nichtklärung: Veranlassung von angemessener Beratung und Begleitung
- ggf. Zusammenarbeit mit dem Bund der Freien Waldorfschulen

6.3 Wirkungsfelder der Vertrauensstelle

ins Kollegium

- kollegiale Fallberatung
- Anregung einer Feedbackkultur
- Möglichkeit einer externen Supervision hinzuziehen
- Auseinandersetzung mit dem Thema Gewaltprävention
- das Schutzkonzept ist Bestandteil des Arbeitsvertrages
- die Vertrauensstelle stellt das Schutzkonzept in einer Fortbildung für neue Mitarbeiter*innen vor

in die Schulgemeinschaft

- altersgemäße Präventionsarbeit und Aufklärung in den Schulklassen in Abstimmung mit den Pädagog*innen
- informieren der Eltern über die Arbeit der Vertrauensstelle
- Weiterbildungsangebote zu Mediengebrauch (intern und extern)
- informieren über Beratungsangebote

Verhältnis zur Schulleitung

Die professionelle, gegenseitig wertschätzende Beziehung von Vertrauensstelle und Schulleitung ist die Grundlage für ein gutes Gelingen und Etablieren einer Gewaltpräventionskultur. Ein regelmäßiger Austausch ist notwendig. Für beide Seiten müssen die Verantwortlichkeiten geklärt sein.

Gewaltprävention liegt im Bereich der Schulleitung. Diese ist verantwortlich für die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen und die Kontrolle der Vertrauensstelle im Hinblick auf deren Pflichten.

Die Vertrauensstelle ist verantwortlich für die Unterrichtung und Beratung der Schulleitung sowie für die Kontrolle des Schutzkonzeptes der Schule.

In gravierenden Gewaltvorfällen hat die Vertrauensstelle eine beratende und prozessbegleitende Funktion, die Schulleitung ist der Entscheidungsträger.

Die Personen der Vertrauensstelle haben die Aufgabe, die Schulleitung auf Missstände aufmerksam zu machen. Die Vertrauensstelle darf wegen der Erfüllung der Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Notwendige Rahmenbedingungen:

- Briefkasten, Erreichbarkeit per Email und Sprechzeiten
- Vertrauensstelle ersetzt nicht ein Gremium zur Klärung oder Vermittlung bei Konflikten wie bspw. Vertrauenskreis
- jede ernstzunehmende Meldung wird aufgenommen und bearbeitet
- anonyme Meldungen können nicht bearbeitet werden

6.4 Perspektive

Im Folgenden wird ein Ausblick auf die künftige Arbeit der Vertrauensstelle gegeben. Für die Weiterbearbeitung sind Gespräche mit der pädagogischen Konferenz und der Schulleitung unerlässlich.

6.4.1 Mitglieder der Vertrauensstelle

Die Vertrauensstelle wurde im August 2024 vom Kollegium der Freien Waldorfschule Magdeburg gewählt. Sie besteht aus den schulinternen pädagogischen Mitarbeitern Frau Maika Alex-Werner und Herrn Jean-Baptiste Durand. Die Vertrauensstelle ist auf unbestimmte Zeit gewählt worden.

6.4.2 Evaluation

Weiterhin zu klären ist, ob die Vertrauensstelle regelmäßig, z.B. viertel-, halb- oder jährlich bzw. nach Bedarf einen Bericht in der pädagogischen Konferenz über ihre Arbeit hält.

7. Aufarbeitung und Rehabilitation

Ist es in einer Organisation zu Übergriffen gekommen, gilt es nicht nur in der Krise zu intervenieren, sondern auch das Geschehene aufzuarbeiten. Es ist unabdingbar, dass diese Aufarbeitung auf allen Ebenen der Institution und mit allen Akteur*innen stattfindet. Hierbei können eine externe Begleitung und Evaluation bzw. Analyse eine herausragende Rolle spielen, denn oft sind alle im System selbst befangen und in irgendeiner Form in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Situation. Zudem ist die Bereitstellung von Unterstützungsmöglichkeiten für die Mitglieder der Schulgemeinschaft und vor allem die Beteiligten von großer Wichtigkeit.

Inwiefern, auf welchen Ebenen und mit welchen Beteiligten die Aufarbeitung einer stattgefundenen Form von Gewalt stattfindet, entscheidet die Vertrauensstelle, je nach Schweregrad in Zusammenarbeit mit der Schulleitung.

In bestimmten Fällen kann es sinnvoll sein, die gesamte Schulgemeinschaft in die Aufarbeitung mit einzubeziehen. Auf welchen Ebenen dies stattfinden kann, entscheidet ebenfalls die Vertrauensstelle zusammen mit der Schulleitung.

Die Beteiligten, sowohl Opfer als auch Täter, haben dabei ein Mitspracherecht.

Es kann vorkommen, dass Mitarbeitende, Jugendliche und Kinder aus verschiedenen Gründen falsch beschuldigt werden. Darum gilt das Recht auf vollständige Rehabilitation. Diese ist mit gleicher Sorgfalt wie bei der Überprüfung des Verdachts zu führen und beinhaltet:

- die Schulgemeinschaft und ggf. externe Fachkräfte eindeutig darüber zu informieren, dass der Verdacht ausgeräumt wurde
- ggf. eine Information an die Presse
- zusammen mit der zu rehabilitierenden Person Maßnahmen zu entwerfen, die sie noch benötigt, um sich vollständig rehabilitiert zu fühlen
- für Betroffene eine (Einzel-)Supervision (extern oder intern) anzubieten

Eine Aufarbeitung gibt den Betroffenen die Möglichkeit, „[...] das Geschehene auszusprechen und ihnen zuzuhören, daraus individuelle Unterstützungsangebote abzuleiten und damit Verantwortung für das ihnen zugefügte Leid zu übernehmen und dieses anzuerkennen.“ (Enders und Schlingmann 2018, S. 286)

Wesentlich ist auch, „[...] [a]lles Wissen über den Fall und dessen Einzelheiten [zu] sammeln:

- Wie konnte es zu dem Vorfall kommen?
- Welche Strukturen haben diesen ermöglicht?
- Welche Strukturen haben diesen begünstigt?

- Welche Muster haben diesen begünstigt?
- Welche Verantwortlichkeiten wurden nicht wahrgenommen?
- Wo wurde falsch reagiert?“ (Enders und Schlingmann 2018)

„Ziel ist es, Konsequenzen für die zukünftige Gestaltung der entsprechenden Strukturen und Verantwortlichkeiten zu erarbeiten, um die Mechanismen, die den Fall begünstigt haben, aufzubrechen und in präventive Maßnahmen umzukehren.“ (Enders und Schlingmann 2018, S. 286) Dabei hat natürlich der/die einzelne Mitarbeitende ihr Verhalten zu verantworten, zu bearbeiten und zu verändern. Zusätzlich wird jedoch deutlich, dass die Aufarbeitung eine Gesamteinrichtungsaufgabe sein muss. Ist in der Institution Schule ein Gewaltvorfall bekannt geworden, sollte Unterstützung in Form einer (externen) professionellen Beratung erfolgen. Des Weiteren sollten entsprechende Fortbildungsmöglichkeiten für Mitarbeitende zur Verfügung gestellt werden.

8. Beschwerdefluss

Im Folgenden wird erläutert, welche Möglichkeiten die verschiedenen Mitglieder der Schulgemeinschaft haben, Formen von Gewalt zu melden.

8.1 Kinder und Jugendliche

Die ersten Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche an unserer Schule sind immer deren Klassenlehrerinnen und -lehrer bzw. Klassenbetreuerinnen und -betreuer.

Sollte es Vorbehalte geben, diese erste Ansprechpartnerin bzw. diesen ersten Ansprechpartner zu wählen, können Kinder und Jugendliche an unserer Schule jegliche pädagogische Mitarbeiterin bzw. jeglichen pädagogischen Mitarbeiter als Vertrauensperson ansprechen.

Darüber hinaus können Kinder und Jugendliche auch ein Mitglied der Vertrauensstelle ansprechen oder den Vertrauenskreis kontaktieren. Letzterer ist unter der Emailadresse vertrauenskreis@waldorfschule-magdeburg.de zu erreichen. Er besteht aus vier gewählten Elternvertreter*innen aus dem Eltern-Lehrer-Kreis und fünf gewählten Vertreter*innen aus dem Kreis der Mitarbeiter*innen der Schule.

8.2 Eltern

Eltern stehen dieselben Beschwerdemöglichkeiten zu wie den Kindern und Jugendlichen. Die Kontaktaufnahme zu den Mitarbeiter*innen erfolgt entweder persönlich oder per Email. Dafür haben alle Mitarbeiter*innen eine Dienst-Emailadresse. Diese funktioniert stets nach

demselben Prinzip: Nachname der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters @waldorfschule-magdeburg.de

8.3 Mitarbeiter*innen der Schule

Sollten Mitarbeiter*innen der Schule den Verdacht haben, dass Schülerinnen bzw. Schüler unserer Schule unter häuslicher Gewalt leiden, haben sie die Möglichkeit, die Kindeswohlbeauftragten der Schule, Frau Alex-Werner und Frau Schubert, zu Rate zu ziehen. Diese werden weitere Schritte einleiten, wozu bspw. ein Gespräch mit der Schülerin bzw. dem Schüler, ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, die Kontaktaufnahme zum Jugendamt und/oder die Kontaktaufnahme zur Polizei gehören können.

Sollten Mitarbeiter*innen der Schule Formen von Gewalt unter Schüler*innen auffallen, sind sie dazu verpflichtet, diese zu unterbinden. Mögliche Präventiv- und Schutzmaßnahmen können sein: Gespräche mit den betroffenen Schüler*innen, Elterngespräche, Belehrungen, körperliche Intervention, Rufen der Polizei.

Sollte Mitarbeiter*innen auffallen, dass andere Mitarbeiter*innen Formen von Gewalt gegen Schüler*innen der Schule ausüben, sind sie dazu verpflichtet, diese zu unterbinden. Dazu kann eine kollegiale Beratung zwischen den beiden Kolleg*innen stattfinden. Auch die Vertrauensstelle bzw. der Vertrauenskreis kann zu Rate gezogen werden. Bei sich wiederholenden oder extremen Vorfällen ist die Schulleitung zu informieren.

Sollten Mitarbeiter*innen selbst Opfer von Gewalt durch z.B. Schüler*innen, Eltern und/oder anderen Mitarbeiter*innen werden, haben sie ebenfalls die Möglichkeit, sich durch kollegiale Beratung(en), die Vertrauensstelle, den Vertrauenskreis, die Schulleitung und den Vorstand Hilfe zu suchen.

Bei bestimmten Formen von Gewalt bzw. besonderen Vorkommnissen ist es notwendig, die Polizei zu informieren. Nähere Informationen dazu befinden sich im sogenannten Krisenordner, welcher sich freizugänglich für alle Mitarbeiter*innen der Schule im Lehrerzimmer befindet. Dort ist festgelegt, ob die Polizei gerufen werden muss oder nicht. In allen anderen Fällen entscheidet jedes Mitglied der Schulgemeinschaft eigenständig mit ihrem bzw. seinem gesunden Menschenverstand, ob es notwendig ist, die Polizei zu rufen und ggf. eine Anzeige zu erstatten.

9. Anlagen

Anlage 1 – Beratungsstellen

Die folgende Auflistung sollte nicht als abschlossen betrachtet werden. Es werden weitere Beratungsstellen folgen, welche für die Vertrauensstelle der Schule von Bedeutung sein können.

Koordinationsstelle Kinderschutz

Tel: 0391/ 5402592

kima@jga.magdeburg.de

Koordinationsstelle Frühe Hilfen

Tel.: 0391/ 540 2474 und 540 2475

fruehehilfen@jga.magdeburg.de

Wilhelm-Höpfner-Ring 1

39116 Magdeburg

Krisendienst Jugendamt

Zentrale Kontaktstelle für Kinder und Jugendliche in Notlagen

365 Tage im Jahr rund um die Uhr

Tel.: 0391/ 540 3280

krisendienst@jga.magdeburg.de

Wildwasser Magdeburg e.V.

Die Mitarbeiter*innen dieser Beratungsstelle bieten Unterstützung für alle von sexualisierter Gewalt Betroffenen sowie von Fachkräften an. Sie bieten Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, sich bzgl. sexueller Orientierung, Identität und Geschlecht beraten zu lassen. Eine psychosoziale Prozessbegleitung als Unterstützung bei Strafverfahren ist ebenfalls möglich. Fachkräften wird die Möglichkeit geboten, an Fortbildungen teilzunehmen.

Das Beratungsangebot ist kostenfrei, anonym und die Mitarbeiter*innen unterliegen der Schweigepflicht. Eine Beratung kann in deutscher und englischer Sprache erfolgen. Für andere Sprachen können Dolmetscher*innen zur Verfügung gestellt werden. Die Unterstützung kann

auf folgenden Kommunikationswegen erfolgen: persönlich, telefonisch, per Video, per Chat, via E-Mail, per SMS und per Messengerdienst „Signal“. Themen des Gespräches können u.a. Alltagsstabilisierung, Unterstützung bei der Traumabewältigung, traumazentrierte Fachberatung, Psychotherapeut*innenvermittlung, Krisenintervention, Anleitung von Gruppenangeboten für erwachsene Frauen, jugendliche Mädchen und Kinder (jeden Geschlechts), Erziehungsberatung, Beratung zum Fonds sexueller Missbrauch (erweitertes Hilfesystem), Fachberatung zur Abklärung von Kindeswohlgefährdung nach §8b SGB VIII, Spieltherapie, Beratung zu Sexualität (nach erlebter sex. Gewalt) sein.

Adresse	Ritterstraße 1 39124 Magdeburg
Sprechzeiten	Montag 15:00 – 17:00 Uhr, Dienstag 18:00 – 20:00 Uhr Mittwoch 08:00 – 10:00 Uhr, Freitag 10:00 – 12:00 Uhr
Telefon	0391 - 251 54 17
E-Mail	info@wildwasser-magdeburg.de
Handynummer für SMS und Messengerdienst Signal	0171 - 295 15 71

Gesprächstermine finden auch außerhalb der angegebenen Sprechzeiten statt (vgl. Wildwasser Magdeburg e.V., o.J.).

ProMann

Die Fachberatungsstelle ist eine Anlaufstelle für Jungen und Männer in Konflikt- und Krisensituationen, z.B. in den Bereichen Familie, Beziehung, Team, Schule und Wohnumfeld. Ein Schwerpunkt bildet die Arbeit mit Jungen und Männern mit Gewaltproblemen. Die Beratung erfolgt in Einzelgesprächen für ca. eine Stunde alle zwei Wochen. Das erste Gespräch ist kostenfrei. Für darauffolgende Gespräche wird ein Betrag von 15,00 € erhoben, wobei eine Ermäßigung möglich ist. Eine Beratung ist sowohl telefonisch als auch über Videotelefonie möglich. Die Beratung erfolgt ausschließlich durch männliche Professionelle (vgl. Deutscher Familienverband Sachsen-Anhalt e.V.).

Adresse	Johannes-R.-Becher-Str. 49 39128 Magdeburg
---------	---

Ansprechpartner und Kontaktdaten	Herr Lindner, E-Mail: promann@dfv-lsa.de Tel. 0391-7217441 Herr Grunert, Email: promann@dfv-lsa.de Tel. 0391-7217441
Öffnungszeiten	Montag bis Donnerstag 08:00–16:00 Uhr, Freitag 08:00–14:00
Videotelefonie	Therapsy (https://www.therapsy.at)

Miteinander e.V. – Mobile Beratung für Opfer rechter Gewalt

Der Verein unterstützt Betroffene rechter, rassistischer, antiromaistischer, geschlechterfeindlicher und antisemitischer Gewalt. Er steht ebenfalls Freund*innen, Angehörigen sowie Zeug*innen in Sachsen- Anhalt zur Verfügung. Die Beratung ist auf Wunsch anonym, online oder vor Ort kostenfrei, vertraulich und unabhängig von einer Anzeigeerstattung. Zum Angebot der Beratungsstelle zählen u.a. psychosoziale Beratung, Beratung zu Straf- und Zivilverfahren, Begleitung zu Terminen, Unterstützung bei der Beantragung von Entschädigungsleistungen, Beratung im Umgang mit anhaltenden Bedrohungen. Des Weiteren bietet der Verein Workshops und Seminare zum Thema rechter Gewalt und den Perspektiven Betroffener.

Adresse	Erich- Weinert- Str. 30, 39104 Magdeburg
Telefon	0391/ 620773 oder 0391/ 6207752
Mobil	0170/ 2948352; 0170/ 2925361 (auch Signal)
Whats App	01512/2238438
E-Mail	Opferberatung.mitte@miteinander-ev.de

(vgl. Mobile Opferberatung, 2022)

Weitere Beratungsstellen in Magdeburg

ENTKNOTEN – Beratungsstelle gegen Alltagsrassismus und Diskriminierung

Die Beratungsstelle unterstützt in Fällen von Alltagsrassismus und Diskriminierung, bspw. durch Benachteiligungen aufgrund rassistischer, ethnischer oder religiöser Zuschreibungen. Die Mitarbeiter*innen bieten eine persönliche, vertrauliche, anonyme und kostenlose Beratung. Die Fahrtkostenübernahme ist bei Bedarf durch die Beratungsstelle möglich. Folgende Themen gehören u.a. zu den Aufgaben der Beratungsstelle: Aufklärung über die Rechtslage, Unterstützung bei der Verfassung von Beschwerdebriefen, Nachfrage und Recherche, Führung

von Vermittlungsgesprächen, Gespräche mit Vorgesetzten, Unterstützung bei der Suche nach einem Rechtsbeistand, Gruppenberatungen.

Adresse	LAMSA e.V., Brandenburger Str. 9 39104 Magdeburg
Öffnungszeiten	Donnerstag 10:00 – 16:00 Uhr
E-Mail	entknoten[at]lamsa.de
Telefon	0391 – 990 78887 (Magdeburg und Halle)
Whatsapp	01525 – 603 47 47

(vgl. Landesnetzwerk Migrantenorganisationen Sachsen-Anhalt (LAMSA) e.V., o.J.)

Weisser Ring e.V. – Außenstelle Magdeburg

Der Verein bietet eine umfassende Hilfe für Menschen, die von Straftaten betroffen sind. Zu den Angeboten zählen u.a. Beistand und persönliche Betreuung, Begleitung zu Terminen bei der Polizei, Staatsanwaltschaft und dem Gericht, Gewährung von Rechtsschutz sowie finanzielle Unterstützung von tatbedingten Notlagen.

Telefon	0175/6528447
E-Mail	magdeburg@mail.weisser-ring.de

(vgl. WEISSER RING, 2022)

LSVD Sachsen-Anhalt – „Queer und Trans Life Support“

Das Projekt des Lesben- und Schwulenverbandes in Deutschland bietet Betroffenen Schutz, Beratung sowie Hilfe und Vermittlung zu Fachstellen und Facheinrichtungen. Gespräche zur Selbsthilfe für Lesben und Schwule, Bisexuelle, Transgender und intergeschlechtlichen Mitmenschen sind ebenso möglich. Zusammenfassend beschäftigen sich die Mitarbeitenden mit folgenden Themen: Coming-out, Diskriminierung und Gewalt, Leben mit Handicap, Trans- und Intersexualität, queere Refugees, Kontakt und Begegnungen, Rechtsberatung, Psychische Gesundheit, Leben mit HIV/AIDS und Hepatitis, queer Leben und Gruppenangebote. Die Beratungsstelle ist offen für Eltern, Angehörige und Bezugspersonen, die Informationen und Unterstützung benötigen. Ein weiteres Angebot des Projektes ist das Überfalltelefon, wo Meldungen zur vorurteilsmotivierten Kriminalität bzw. zu homo- und transphoben Übergriffen aufgenommen werden. Bei weiterreichenden Fragen oder Problemen kann an Ärzte, Psychologen, Polizeidienststellen, Anwälte oder andere geeignete Stellen und Kooperationspartner*innen weitervermittelt werden.

Ein weiteres Projekt des Vereines ist die zentrale Meldestelle für die Registrierung von Diskriminierung und Gewalt Betroffener (DiMSA).

Adresse	Otto-von-Guericke-Straße 41, 39104 Magdeburg
Öffnungszeiten „Queer und Trans Life Support“ Öffnungszeiten dimsa / Fachstelle für Fragen zur geschlechtlichen und sexuellen Vielfalt	Dienstag 20:00- 22:00 Uhr Montag 10:00 – 18:00 Uhr, Dienstag 17:00 bis 19:00 Uhr
Telefon	0391 / 54 32 569
E-Mail	support@lsvd-lsa.de / www.lsvd-lsa.de/support lsbti-iks@lsvd-lsa.de
Überfalltelefon	0391 / 19 228

(vgl. Lesben- und Schwulenverband in Deutschland Landesverband Sachsen-Anhalt e. V., 2022).

Anlage 2 - Selbstverpflichtungserklärung

1. Ich erkenne die im Leitbild verankerten Ziele und Ideale im Sinne der Selbstverpflichtung an und setze sie um.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen jegliche Formen von Gewalt verhindert werden. Ich verhalte mich niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, seelischer und körperlicher Gewalt.
3. Ich verpflichte mich dazu, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen und zu wahren. Ich respektiere sie als eigenständige Persönlichkeiten.
4. Ich erkläre, die Vorgehensweise bei Verdacht oder Kenntnis von Gewalt an Schutzbefohlenen zu kennen und zu beachten/einzuhalten. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen umgehend an die Vertrauensstelle wenden.
5. Ich verpflichte mich, Schulungen und tätige Hilfe zum Umgang mit Gewalt regelmäßig zu nutzen (Fortbildungen, Angebote von Beratungsstellen etc.).
6. Ich verpflichte mich, gesetzliche und vertragliche Schweigepflichten und Datenschutzvorschriften einzuhalten sowie die Vertraulichkeit zu wahren zum Schutz der Betroffenen, der Mitarbeiter*innen und der Einrichtung.
7. Ich habe das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex der Freien Waldorfschule Magdeburg gelesen und versichere, danach zu handeln.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift

10. Literaturverzeichnis und Quellenangaben

Die Ausarbeitungen dieses Konzeptes erfolgten in Anlehnung an das Konzept von der Freien Waldorfschule Schwäbisch Hall.

URL: https://www.waldorfschule-hall.de/images/pdf/Schutzkonzept_FWS-Hall.pdf

-zuletzt eingesehen am 20.06.2022-

Brazelton, T. Berry und Greenspan, Stanley I. (2002): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern: Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein, Weinheim und Basel: Beltz Verlag.

Enders, Ursula; Schlingmann, Thomas (2018): Aufarbeitung aktueller Fälle sexuellen Missbrauchs durch Erwachsene und sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche in Institutionen. In: Oppermann, Carolin u.a. (Hrsg.): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen, Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Hochmuth, Astrit; Pickel, Melanie (2009): Gewalt an Grundschulen. Theoretische Betrachtung und Eindrücke in die Praxis des Schulalltags, Hamburg: Diplomica Verlag. **Hurrelmann, Klaus;**

Bründel, Heike (2007): Gewalt an Schulen: Pädagogische Antworten auf eine soziale Krise, Weinheim: Beltz Verlag.

Maywald, Jörg (2013): Kindeswohl in der Kita: Leitfaden für die pädagogische Praxis, Freiburg in Breisgau: Verlag Herder GmbH.

Olweus, Dan (1995): Gewalt in der Schule: Was Lehrer und Eltern wissen sollten und tun können, Bern, Göttingen, Toronto, Seattle: Hans Huber.

Schubarth, Wilfried (2013): Gewalt und Mobbing an Schulen: Möglichkeiten der Prävention und Intervention, 2. Aktualisierte Auflage, Stuttgart: Kohlhammer Verlag.

Zimmermann, Elmar; Clages, Horst (2006): Kriminologie: Für Studium und Praxis, 2. Auflage, Verlag Deutsche Polizeiliteratur

Deutscher Familienverband Sachsen-Anhalt e.V.: Beratungsstelle ProMann.

URL: <https://dfv-lsa.de/promann/>

- zuletzt eingesehen am 31.10.2022 -

Enders, Ursula; Kossatz, Yücel; Kelkel, Martin; Eberhardt, Bernd (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag, In: Zartbitter e.V. ;

URL: https://www.bistumspeyer.de/fileadmin/user_upload/1-00/Hauptabteilung_II/Downloads/HA_II1_Katholische_Schulen/PrC3A4vention/2010_Zartbitter_GrenzuebergriffeStraftaten.pdf

- zuletzt eingesehen am 20.06.2022 -

Enders, Ursula; Eberhardt, Bernd (2007): Schutz von Jugendlichen in der Jugendsozialarbeit vor Grenzverletzungen durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen: Eine Expertise im Auftrag des Deutschen Rotes Kreuz Generalsekretariat,

URL:[http://zartbitter.de/0/Eltern und Fachleute/schutz vor missbrauch in der jugendsozialar beit.pdf](http://zartbitter.de/0/Eltern_und_Fachleute/schutz_vor_missbrauch_in_der_jugendsozialarbeit.pdf); - zuletzt eingesehen am 20.06.2022 -

Landesnetzwerk Migrantenorganisationen Sachsen-Anhalt (LAMSA) e.V. (Mohamad, M.): Endknoten. Beratungsstelle gegen Alltagsrassismus und Diskriminierung.

URL: <https://www.alltagsrassismus-entknoten.de/was-wir-tun/>

- zuletzt eingesehen am 31.10.2022. -

Lesben- und Schwulenverband in Deutschland Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.(Lehmann, M.; Leutz,J.; Matzel, G.; Pech, M.) (2022): queer & trans Life Support. URL: <https://lsvd-lsa.de/support/> - zuletzt eingesehen am 31.10.2022 -

Lothar, Albert (2009): Privat contra öffentlich – ein Schulkonflikt: Kindeswohl und Kindeswille, In: PÄD-Forum: unterrichten erziehen, 37/28

URL:www.pedocs.de/volltexte/2011/3196/pdf/Albert_Kindeswohl_u_Kindeswille2009_4_D_A.

- zuletzt eingesehen am 20.06.2022 -

Mobile Opferberatung (Hrsg. Miteinander e.V.) (2022): Unterstützung für Betroffene rechter-, rassistischer-und antisemitischer Gewalt. URL: <https://www.mobileopferberatung.de>

- zuletzt eingesehen am 01.11.2022. -

Sponsel, Rudolf (2001): Internet Publikation für Allgemeine und Integrative Psychotherapie: Kindeswohl – Kriterien, 1. Auflage, Erlangen

URL: https://www.sgipt.org/forpsy/kw_krit0.htm; - zuletzt eingesehen am 20.06.2022 -

WEISSER RING. Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten e. V. (Hrsg.)(2022): Außenstelle Magdeburg.

URL: <https://magdeburg-sachsen-anhalt.weisser-ring.de/> und <https://weisser-ring.de/hilfe-fueropfer/hilfe-vor-ort>; - zuletzt eingesehen am 31.10.2022. -

Wildwasser Magdeburg e.V.: Verein gegen sexualisierte Gewalt. Beratung. Fortbildung & Prävention. Öffentlichkeitsarbeit & Vernetzung.

URL: <https://www.wildwassermagdeburg.de/STARTSEITE/> - zuletzt eingesehen am 01.11.2022 -